

Antrag der Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK)  
vom 28. Oktober 2024

---

### **Sockelfinanzierung Solidara 2025-2028**

KP2024-349

---

#### **Antrag auf Nichteintreten**

Die DBK beantragt dem Kirchgemeindepapament einstimmig Nichteintreten auf die Weisung.

#### **Begründung**

Aufgrund neuer Erkenntnisse zieht die DBK ihren Rückweisungsantrag vom 11. September 2024 zurück. In ihrem Antrag (KP2024-349) an das Kirchgemeindepapament beantragt die Kirchenpflege u.a. die Verlängerung der Vereinbarung betreffend der Sockelfinanzierung Solidara Zürich um weitere vier Jahre.

Am 23. Oktober 2024 erhielt die DBK auf Anfrage den Beschluss der Kirchenpflege vom 14. Juni 2023 (KP2023-190). Daraus geht hervor, dass die Kirchenpflege bereits den Grundsatzentscheid beschlossen hat, die bestehende Sockelfinanzierung für die Jahre 2025-2028 im bisherigen Umfang von je CHF 497'000 pro Jahr weiterzuführen. Der Verein Solidara Zürich wurde seinerzeit über den Beschluss informiert. Die fristgerechte Kündigung der bisherigen Vereinbarung 2021-2024 per 31. Dezember 2023 wurde von der Kirchenpflege nicht wahrgenommen. Dies hat zur Folge, dass sich die bisherige Vereinbarung automatisch verlängert hat. Entsprechend kann das Kirchgemeindepapament nicht über eine Verlängerung der Sockelfinanzierung und die Vereinbarung abstimmen. Beides wurde von der Kirchenpflege bereits beschlossen. Dieser Beschluss der Kirchenpflege (KP2023-190) und die unterlassene Kündigung der bisherigen Vereinbarung stellt eine erhebliche Verletzung der Gewaltentrennung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch die Kirchenpflege dar.

Konkret: 1.) Die Finanzkompetenz für einen Beitrag von knapp CHF 2 Mio. übersteigt die Finanzkompetenz der Kirchenpflege und liegt beim Kirchgemeindepapament. 2.) Die Zustimmung zu einer Vereinbarung obliegt grundsätzlich der Kompetenz der Kirchenpflege als Exekutive. Die Kirchenpflege hat dieses Recht im Jahr 2020 mit der Vorlage der Vereinbarung 2021-2024 (KP2020-206) an das Kirchgemeindepapament delegiert. Damit wurde dem Kirchgemeindepapament ein Mitspracherecht eingeräumt. In der Debatte vom 23. Juni 2020 über die Vereinbarung 2021-2024 wurde dem Kirchgemeindepapament seitens der Kirchenpflege das Recht zugesichert, auch in Zukunft über die Vereinbarung mitentscheiden zu können.

Das Kurzgutachten von Dr. Peter Saile vom 24. Oktober 2024 zeigt auf, dass insbesondere in vertraglicher Hinsicht viele Modalitäten ungeklärt sind. Daraus ergibt sich, dass das Kirchgemeindepapament seiner Verantwortung und Aufgabe als Legislative einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Bezug auf diesen Antrag nicht gerecht werden kann. Entsprechend kann ein Eintreten auf den Antrag KP2023-349 der Kirchenpflege als Zustimmung zum Nichteinhalten von demokratischen Prozessen gewertet werden.

Die DBK rügt die Pflichtverletzung der Kirchenpflege in dieser Angelegenheit.

Mit Nichteintreten auf diese Weisung hat die Kirchenpflege die Möglichkeit, bei Weiterlaufen der bisherigen Leistungsvereinbarung, die Verträge mit Solidara Zürich auf eine rechtlich und demokratisch korrekte Basis zu stellen.

---

Vizepräsidentin Priscilla Schwendimann, Referentin; Präsident Damian Yvert, Gerd Bolliger, Theresa Hensch, Nathalie Zeindler

Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK)  
Präsident Damian Yvert  
Sekretär Daniel Reuter

Beilagen:

1. Beschluss KP2023-190 vom 14.06.2023
2. Kurzgutachten vom 24.10.2024

Zürich, 28. Oktober 2024